

Amtliche Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 90 „Krömmelbeingelände“ Geänderter Aufstellungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neu-Isenburg hat in ihrer Sitzung am 13.12.2017 den Beschluss gefasst, einen Bebauungsplan gem. § 2 Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen. Am 13.02.2019 wurde ein geänderter Aufstellungsbeschluss von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen

1. Für den in der Anlage 1 geänderten Geltungsbereich wird gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ein Bebauungsplan aufgestellt. Die Bezeichnung Bebauungsplan Nr. 90 „Krömmelbein-Gelände“ bleibt weiterhin bestehen.

Für den Bereich des ehemaligen „Krömmelbeingeländes“ und des Bahnhofsumfeldes wird gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ein Bebauungsplan aufgestellt. Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung Bebauungsplan Nr. 90 „Krömmelbeingelände“

Der Geltungsbereich liegt innerhalb der Gemarkung Neu-Isenburg, Flur 15. Er umfasst Teile der Bahnhofstraße, den Westendplatz (Bahnhofsvorplatz) mit dem angrenzenden Heegwaldpark, Bahnflächen einschließlich Bahnhofsgebäude, ehemalige Bahnflächen, die südlich des Westendplatzes liegen, Waldflächen sowie verschiedene Verkehrsflächen westlich der Bahn.

Innerhalb des Geltungsbereichs liegen folgende Flurstücke: 1/299,2/86, 2/179, 2/180, 2/181, 2/182, 2/183, 2/184, 3/6, 3/7 teilweise (Bahnflächen), 13 teilweise (Bahnhofstraße), 14/3, 2/4 teilweise (An der Gehespitz Nord), 1/18, 1/33, 1/34, 1/35, 1/13, 4/1 (teilweise) und 1/12 teilweise.

Maßgeblich für den Geltungsbereich ist die Planzeichnung gemäß Anlage 1.



Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 90 „Krömmelbeingelände“(ohne Maßstab)

1. Der Aufstellungsbeschluss wird nach § 2 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) öffentlich bekannt gemacht.
2. Für den Bebauungsplan Nr. 90 werden folgende Ziele definiert:
 - a) Planungsrechtliche Sicherung des Westendplatzes als Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung und des Heegwaldparks als Grünfläche.
 - b) Bereitstellung und planungsrechtliche Sicherung von Ausgleichsflächen sowie die Neuanlage von Wald auf ehemaligen Bahnflächen, die durch die

Stadt 2013 im Rahmen der Neugestaltung des Bahnhofsvorplatzes von der Bahn erworben wurden.

- c) Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung auf der Ostseite des Bahnhofs (insbesondere die ehemals im Eigentum der Bahn stehenden Flächen wie z.B. das Bahnhofsgebäude, jetzt Eigentum Dritter)
- d) Vergnügungsstätten und andere Nutzungen, die dem Ziel c) widersprechen, sind generell auszuschließen.
- e) Entwicklung einer Mobilitätsstation im Bereich des Bahnhofs und hier insbesondere eines mehrgeschossigen Gebäudes mit Stellplätzen für PKW und Fahrräder auf der Westseite
- f) Sicherung von Flächen für Rad-und Gehwegverbindungen

Neu-Isenburg, den 28.02.2019

Der Magistrat der Stadt Neu-Isenburg

Herbert Hunkel
Bürgermeister